

# Die Neuordnung des Telephonwesens.

Von Sektionsrat H. v. Enderes.

Trotzdem die österreichische Verwaltung von allem Anfange an den Standpunkt einnahm, daß auch das Telephonwesen in den Bereich des Telegraphenregals gehöre, begann sie erst im Jahre 1888 — nachdem eine gewisse Zeit des Zuwartens gegenüber einer ganz neuen Erfindung verstrichen war — auf Grundlage der sogenannten „Telephonverordnung“ vom 7. Oktober 1887, welche die „Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staats Telegraphen“ zum Gegenstand hatte, die Errichtung und den Betrieb staatlicher Fernsprechanlagen energisch in die Hand zu nehmen. Abgesehen von allen technischen Erfindungen, welche bisher auch in Oesterreich gerade auf dem Gebiete des Telephonwesens erzielt wurden, begann damals auch vom rein administrativen Standpunkte eine Zeit tastender Versuche, deren erstes greifbares Ergebnis die im Dezember 1906 erfolgte „Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen“ darstellt. Die „Telephonverordnung“ vom 7. Oktober 1887 enthält insbesondere eine Bestimmung, deren Beseitigung immer gebotener erschien. Die Abonnenten hatten nämlich — abgesehen von einer „Stationsgebühr“ jährlicher 30 Gulden für die Beistellung der erforderlichen Apparate und von einer „Umschaltungsgebühr“ jährlicher 20 Gulden für die Umschaltung behufs Sprechens mit anderen Teilnehmern — auch noch unter dem Titel eines „Beitrages zu den Kosten der Leitung und der nötigen Vor- und Instandsetzungsarbeiten“ eine „Baugebühr“ zu entrichten, die für Strecken bis 500 Meter 50 Gulden und für weitere je 100 Meter 10 Gulden betrug. Die Notwendigkeit, eine „Baugebühr“ zu entrichten, war gleichbedeutend mit dem Zwange, zwecks Erlangung eines Anschlusses ein oft unerschwinglich hohes Kapital zu investieren. Die „Baugebühr“ war daher ein Hemmschuh für die Entwicklung der staatlichen Vokaltelephonnetze. Im Dezember 1906 wurde sie abgeschafft. An ihre Stelle und an die Stelle der „Stations-“ und der „Umschaltungsgebühr“ trat eine einheitliche „Abonnementgebühr“, welche nur nach dem Umfange der einzelnen Telephonnetze und nach dem Grade der Benützung der Abonnementstationen abgestuft wurde. Mit dem Wegfall der „Baugebühr“ entwickelten sich die staatlichen Telephonnetze in ungeahntem Maße. Beweis dessen, daß sich die Zahl der Abonnementstationen von 58.558 im Jahre 1906 auf 141.627 im Jahre 1912 — also um 150 Prozent schon innerhalb sechs Jahren — vergrößerte.

Die Modernisierung des österreichischen Telephonwesens hat also vor genau zehn Jahren ihren eigentlichen Anfang genommen. Die auf sie abzielende Aktion tat im Jahre 1910, als die bis jetzt geltende „Telephonordnung“ und der bis jetzt geltende „Telephon-tarif“ eingeführt wurden, einen Riesenschritt nach vorwärts und sie kam durch die kürzlich erfolgte Kundmachung einer neuen, mit 1. Jänner 1917 in Wirksamkeit tretenden „Fernsprechordnung“ und einer neuen, mit demselben Tage Wirksamkeit erlangenden „Fernsprechgebührenordnung“ bis auf weiteres als abgeschlossen gelten.

Wie die Gebührenregelung im Jahre 1906 für die Entwicklung der Vokalnetze eine ungeheure Bedeutung hatte, so wurde der neue Tarif vom Jahre 1910 für die Entwicklung des interurbanen Verkehrs von größter Wichtigkeit. Damals wurde mit dem Prinzip der Bemessung der interurbanen Sprechgebühren nach der Gesamtlänge der in Anspruch genommenen interurbanen Leitungen gebrochen und an Stelle dieses Prinzips als Bemessungsgrundlage die gegenseitige Entfernung der betreffenden Telephonämter in der Luftlinie eingeführt. Hierbei wurden bei der Hälfte aller bestehenden Sprechbeziehungen die Sprechgebühren herabgesetzt. Zum größten Teil ist es dieser Maßregel zu verdanken, wenn die Zahl der in ganz Oesterreich geführten interurbanen Gespräche von 4.144.273 im Jahre 1910 auf 6.254.765 im Jahre 1912, also innerhalb zweier Jahre um rund 50 Prozent zunahm. Der interurbane Tarif von heute bleibt auch fernerhin ohne Aenderung allig.

Die mit 1. Jänner 1917 in Kraft tretende „Fernsprechordnung“ und „Fernsprechgebührenordnung“ bekunden beide das Bestreben, einerseits zutage getretenen Wünschen des Publikums entgegenzukommen und andererseits den Ertrag des Telephons günstiger zu gestalten. In ersterer Beziehung ist von besonderer Wichtigkeit, daß die bisherige Netzgruppe VI mit höchstens 200 Abonnenten in die drei neuen Netzgruppen VI, VII und VIII mit 51 bis 200, mit 21 bis 50 und mit höchstens 20 Teilnehmern in der Weise unterteilt worden ist, daß für die kleinsten Netze eine Gebührenherabsetzung resultiert; daß in den Netzgruppen mit höchstens 2000 Teilnehmern zum Einheitsstarif bei Einzelanschlüssen übergegangen wurde und daß für die Netzgruppen mit höchstens 500 Teilnehmern billige „Bandanschlüsse“ eingeführt werden, deren Stationen jährlich 60 bis 90 Kronen kosten. Der Ertrag des Telephons soll keineswegs durch mechanische Erhöhung der Gebühren gehoben werden. Es wird vielmehr darauf hingearbeitet, durch Vereinfachung und Erparungen bei der Verwaltung den Ertrag günstiger zu gestalten. Wenn aber einzelne Gebühren erhöht werden, bedeutet dies vielfach nur ein Zurückgreifen auf den vom Jahre 1907 bis zum Jahre 1908 in Geltung gestandenen Tarif. Wichtig ist, daß Abonnementgebührenermäßigungen nur mehr Ländern, Bezirken und Gemeinden, die das in ihrer Verwaltung stehende öffentliche Gut (Straßen, Plätze, Brücken u. dgl.) zur Errichtung und Erhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen aller Art unentgeltlich zur Verfügung stellen, nicht aber auch — wie bisher — Staatsbehörden und -Aemtern und gemeinnützigen Unternehmungen und Anstalten zugestanden werden und daß die Fälle, in denen gebührenfreie Gespräche geführt werden dürfen, auf ein Minimum reduziert erscheinen.

Die Abänderungen der Telephonvorschriften waren einschneidend und zahlreich genug, um eine neue Verlautbarung dieser Vorschriften gebieterisch zu heischen. Der Neuordnung des Telephonwesens sind die meisten Fremdwörter zum Opfer gefallen; sie wurden nach Möglichkeit durch deutsche Ausdrücke ersetzt.